

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 13

Bielefeld, den 6. November

1962

Inhalt: 1. Erziehungs- und Schulkonferenz. 2. Kurzlehrgänge für Jugend und Gemeindearbeit. 3. Evangelische Unterweisung von religiösen Minderheiten an öffentlichen Schulen. 4. Evangelische Unterweisung an Berufsschulen. 5. Erteilung von Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen. 6. Änderung der Ferienordnung für das Schuljahr 1962/63. 7. Franz-Delitzsch-Preis. 8. Richtlinien für die Vergütung der hauptberuflichen Kirchenmusiker. 9. Vorführung von Filmen an den stillen Feiertagen. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Erkenschwick. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Vikarinnenstelle im Kirchenkreis Gütersloh. 12. Persönliche und andere Nachrichten. 13. Erschienene Bücher und Schriften.

Erziehungs- und Schulkonferenz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 10. 1962
Nr. 23092/C 9—31

Die diesjährige Erziehungs- und Schulkonferenz der Evangelischen Kirche von Westfalen findet in Bielefeld und in Dortmund statt, und zwar:

Mittwoch, den 14. November 1962 in Bielefeld, Pädagogische Hochschule, Lampingstraße 3

9.00 Uhr Morgenandacht im Musikhörsaal

10.00 Uhr Eröffnung
Universitätsprofessor Dr. Dr. Hans Köhler, Erlangen:
„Glaube und Weltverständnis in der Erziehung“
Aussprache

15.00 Uhr Professor Dr. Wolfgang Schöne, Timmendorferstrand:
„Die Wirklichkeit der Kunst — gezeigt an Rembrandts Staalmeesters“
(mit Lichtbildern)
Aussprache

Freitag, den 23. November 1962 in Dortmund, Pädagogische Hochschule, Rheinlanddamm 203

9.00 Uhr Morgenandacht

10.00 Uhr Eröffnung

Professor D. Kurt Frör, Erlangen:

„Die Bedeutung des trinitarischen Glaubens für unseren Erziehungs- und Bildungsauftrag“

Aussprache

15.00 Uhr Oberkirchenrat D. Wolfgang Sucker, Darmstadt:

„Evangelisches und katholisches Erziehungsdenken“

Aussprache

Wir bitten um Anmeldung beim Katechetischen Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 584 Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohner Straße 20, und zwar für die Konferenz in Bielefeld bis zum 1. November und für die Konferenz in Dortmund bis zum 10. November 1962.

Kurzlehrgänge für Jugend und Gemeindearbeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 10. 1962
Nr. 22652/C 18—17a

Die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Frauen- und Mädchen-Bibel-Kreise (MBK) in Bad Salzuflen führt zweimal im Jahr mehrwöchige Kurzlehrgänge durch. Die Lehrgänge dienen der Zurüstung für die Mitarbeit in der Gemeinde (Besuchsdienst, Jugend- und Mütterarbeit). Methodische Anleitungen, praktische Übungen und Bibelstudium, das

auch der eigenen Vertiefung dient, bilden die Schwerpunkte des gemeinsamen Arbeitens.

Eingeladen sind junge Frauen, Berufstätige und Verheiratete, Schwestern und Bräute.

Die nächsten Lehrgänge finden vom 6. bis 29. 11. 1962 und vom 2. 2. bis 2. 3. 1963 statt.

Anfragen und Anmeldungen sind an die Leitung des MBK-Tagungshauses, 4902 Bad Salzuflen, Hermann-Löns-Straße 9, Postfach 560 zu richten.

Evangelische Unterweisung von religiösen Minderheiten an öffentlichen Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 10. 1962
Nr. 22744/C 9—07

Auf eine Anfrage des Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg hat der Herr Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. 8. 1962 unter dem Aktenzeichen II B 2—30 — 10/35 — Nr. 425/62 wie folgt geantwortet:

„Der Religionsunterricht für weniger als 12 Schüler einer religiösen Minderheit an einer öffentlichen Schule gehört nicht zum normalen Unterrichtsbedarf. Für die Durchführung dieses Unterrichts ist die Religionsgemeinschaft verantwortlich. Sie hat die Personalausgaben zu tragen. Der Schulträger ist lediglich verpflichtet, den Unterrichtsraum, Beleuchtung und Heizung zur Verfügung zu stellen.

Ich bin jedoch damit einverstanden, daß bei der Entscheidung der Frage, ob zu Beginn des Schuljahres im Rahmen des normalen Unterrichtsbedarfs Religionsunterricht einzurichten ist, kein enger Maßstab angelegt wird. Es kommt darauf an, ob im Laufe des Schuljahres unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß zu erwartenden Zu- und Abgänge mindestens 12 Schüler der religiösen Minderheit vorhanden sein könnten. Nehmen zu Beginn des Schuljahres mindestens 12 Schüler am Religionsunterricht teil, und sinkt die Schülerzahl im Laufe des Schuljahres ab, so ist der Religionsunterricht für das laufende Schuljahr weiterhin als normaler Unterrichtsbedarf anzusehen.“

Evangelische Unterweisung an Berufsschulen

Landeskirchenamt Bielefeld den 24. 9. 1962
Nr. 21329/C 9—08a Beih.

Am 1. Januar 1962 ist die endgültige Vereinbarung vom 20. 12. 1961 zwischen dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen und den Ev. Kirchen im Rheinland, in Westfalen und Lippe über die Erteilung des Religionsunterrichts an den berufsbildenden Schulen in Kraft getreten (KABl. 1962, S. 5 ff.).

Wir haben verschiedentlich darauf hingewiesen, daß alle mit der Anwendung dieser Vereinbarung befaßten kirchlichen Stellen auf eine genaue Durchführung Bedacht nehmen sollen. Es besteht Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Unbeschadet der Höhe der den hauptamtlichen Religionslehrern an Berufsschulen (Pfarrern, Vikarinnen, Predigern, Hilfspredigern und Berufsschulkatecheten) von der Kreissynodal- bzw. Kirchenkasse wirklich zu zahlenden Besoldung werden nach der Vereinbarung die der Kirche (dem Kirchenkreis oder der Kirchengemeinde) entstehenden Personalkosten vom Land Nordrhein-Westfalen

(Regierungshauptkassen) pauschal erstattet. (§§ 6—14).

Die kirchlichen Kassen haben hiernach in den Fällen, in denen die wirklich gezahlte Besoldung des Religionslehrers höher als der für ihn erstattete Pauschalbetrag ist, aus Haushaltsmitteln den Unterschiedsbetrag aufzubringen, während sie im umgekehrten Falle die Differenz einsparen können.

Die Einsparungen beim pauschalen Erstattungsverfahren sollen als zweckgebundene Mittel angelegt werden, damit sie in Fällen, wo erhebliche Mindereinnahmen gegenüber den tatsächlichen Aufwendungen entstehen, zu deren Deckung verwandt werden können.

Bei dieser Gelegenheit wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die von den Regierungshauptkassen als Versorgungskassenbeiträge für Pfarrer, Vikarinnen, Prediger und Hilfsprediger bezeichneten Beträge in jedem Falle an die Landeskirchenkasse abgeführt werden müssen.

Erteilung von Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 9. 1962
Nr. 21059/B 13—13

Zur Vereinbarung vom 20. 12. 1961 betr. Erteilung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen (KABl. 62, S. 5) hat der Herr Kultusminister im Anschluß an seinen Erlaß vom 29. 3. 1962, den wir im Kirchlichen Amtsblatt 1962, S. 78 veröffentlicht haben, nachstehenden weiteren Ordnungserlaß herausgegeben, den wir allen mit dem Erstattungsverfahren Beauftragten zur Beachtung empfehlen:

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z B/2—23/06 Nr. 1195/62

Düsseldorf,
29. Aug. 1962

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Arnsberg

Betr.: Vereinbarung zwischen dem Kultusminister NW und den drei evangelischen Landeskirchen vom 20. Dez. 1961 betr. die Erteilung des Religionsunterrichts an den berufsbildenden Schulen (Amtsbl. KM NW 1962 S. 3 ff.) hier: § 7 Abs. 2 a.a.O.

Bezug: Bericht vom 15. Aug. 1962 — 44. 1. 519 —, Erlaß vom 29. 3. 1962 — Z 2/1—23/06—375/62—.

Zur Klarstellung aufgetretener Zweifel habe ich Ihnen durch Erlaß vom 29. 3. 1962 mitgeteilt, daß bei der Festsetzung der Grundvergütung von Lehrkräften der Vergütungsgruppe IV b BAT die Sätze zu Grunde zu legen sind, die sich aus der Vergütungsgruppe VI b BAT als Eingangsgruppe für die Vergütungsgruppe IV b BAT errechnen. Für die Errechnung der zu erstattenden Personalkosten

nach § 7 Abs. 2 der Vereinbarung vom 20. 12. 1961 ist dieser Vergütungssatz zugrunde zu legen. Das bedeutete bisher, daß als Grundvergütungssatz der höchste Satz der Anlage 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT vom 18. 5. 1961 der Vergütungsgruppe IV b BAT mit 750,— DM + 2 Steigerungsbeträgen einzusetzen war. Der Betrag von 750,— DM wurde bisher gezahlt, wenn ein Angestellter bei seiner Einstellung das 40. Lebensjahr vollendet hatte. Da aber nach der Vereinbarung ein Lebensalter vom vollendeten 44. Lebensjahr für die Zuschußgewährung einzusetzen ist, mußten zwei Steigerungsbeträge von je 35,— DM hinzugerechnet werden.

Nach der Anlage 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT vom 7. 6. 1962 beträgt der höchste Satz der Vergütungsgruppe IV b BAT ab 1. 7. 1962 795,— DM. Der Betrag von 795,— DM wird gezahlt, wenn ein Angestellter bei seiner Einstellung das 42. Lebensjahr vollendet hat. Da aber nach der Vereinbarung ein Lebensalter vom vollendeten 44. Lebensjahr für die Zuschußgewährung einzusetzen ist, ist ab 1. 7. 1962 zu der Grundvergütung in Höhe von 795,— DM nur ein Steigerungsbetrag in Höhe von 37,— DM hinzuzurechnen.

An das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf, Inselstraße 10

das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld

das Lippische Landeskirchenamt Detmold, Hornsche Straße 44

Vorstehenden Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrage
gez. Dr. Joerres

Änderung der Ferienordnung für das Schuljahr 1962/63

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 10. 1962
Nr. 23073/C 9—06

Der Herr Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 31. August 1962 folgenden Erlaß veröffentlicht:

„Als letzter Tag der Weihnachtsferien ist in der Ferienordnung, die durch Erlaß vom 24. 8. 1961 veröffentlicht worden ist, der 2. Januar 1963 angegeben.

Um ein übermäßiges Ansteigen des um die Jahreswende starken Verkehrs zu vermeiden, werden die Weihnachtsferien um einen Tag verlängert. Der 1. Schultag ist Freitag, 4. 1. 1963.“

Der Erlaß vom 24. 8. 1961 betraf die Allgemeine Ferienordnung (nicht die Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen); vgl. Kirchl. Amtsblatt 1962, S. 12.

Franz Delitzsch-Preis

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 10. 1962
Nr. 22580/C 20—18

Nachstehende Ausschreibung des Franz Delitzsch-Preises geben wir bekannt:

Der 1948 aus Anlaß der Wiedereröffnung des Institutum Judaicum Delitzschianum gestiftete

Franz Delitzsch-Preis

wird hiermit zum zwölften Male ausgeschrieben, und zwar für das Thema

Grund und Ziel christlich-jüdischer Gespräche in der Gegenwart.

Der Kreis der zur Teilnahme an dem Preisausschreiben zugelassenen Personen wird nicht beschränkt.

Bearbeitungen sind in deutscher Sprache in Maschinenschrift und unter einem Kennwort, sowie unter Beifügung eines mit demselben Kennwort bezeichneten Umschlages, der Name und Anschrift des Verfassers enthält,

zum 31. Dezember 1963

an den Leiter des Institutum Judaicum Delitzschianum, Professor D. Rengstorf, 44 Münster (Westf.), Melchersstraße 23, zur Beurteilung einzureichen. Das Preisrichterkollegium besteht aus den Herren Rabbiner Dr. Geis (Düsseldorf), Professor D. Holsten (Mainz), Professor Dr. Wittenberg (Neuendettelsau) und dem Leiter des Institus.

Der Preis beträgt
600,— DM.

Er kann auch teilweise oder geteilt verliehen werden.

Das Urteil der Preisrichter wird bis zum 1. Juli 1964 bekanntgegeben werden. Es ist unanfechtbar.

Mit der Annahme des Preises überläßt der Preisträger dem Institutum Judaicum Delitzschianum das Recht zur Veröffentlichung seiner Arbeit, falls dessen Kuratorium auf Grund des Urteils der Preisrichter entsprechend beschließt; andernfalls bleibt dem Verfasser die Verwertung seiner Arbeit überlassen.

Das Kuratorium
des Institutum Judaicum Delitzschianum

Richtlinien für die Vergütung der hauptberuflichen Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 10. 1962
Nr. 19302/B 13—09

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 53 Abs. 4 der Kirchenordnung für die Vergütung der hauptberuflichen Kirchenmusiker die nachfolgenden Richtlinien beschlossen.

I.

Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-Kirchenmusiker) erhalten ihre Vergütung

1. bei Dienstantritt in der ersten Stelle nach der Vergütungsgruppe V b BAT,
2. nach mindestens fünfjähriger Dienstzeit und Bewährung nach der Vergütungsgruppe IV b BAT,
3. in Stellen mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung nach weiterer Bewährung nach der Vergütungsgruppe III BAT.

II.

Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (B-Kirchenmusiker) erhalten ihre Vergütung

1. bei Dienstantritt in der ersten Stelle nach der Vergütungsgruppe VII BAT,
2. nach mindestens fünfjähriger Dienstzeit und Bewährung nach der Vergütungsgruppe VI b BAT,
3. in Stellen mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung nach weiterer Bewährung nach der Vergütungsgruppe V b BAT.

III.

Die Einordnung in die genannten Vergütungsgruppen setzt voraus, daß der Kirchenmusiker den in der „Dienstanzweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker“ vorgesehenen vollen Dienst versieht, insbesondere als Organist und Leiter eines Kirchenchores tätig ist.

IV.

Beamte A- und B-Kirchenmusiker sind in die vergleichbaren Gruppen der Besoldungsordnung A des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen einzuweisen.

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 1962 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 8. Mai 1959 (KABl. S. 34) außer Kraft.

Vorführung von Filmen an den stillen Feiertagen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 10. 1962
Nr. 23322/C 19—51

Folgenden Erlaß des Herrn Kultusministers geben wir bekannt:

RdErl. d. Kultusministers vom 24. 8. 1961
III K 6 — 33 — 1 — 598/61.

1. Gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. b des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209) werden von mir diejenigen Filme als zur Vorführung an den stillen Feiertagen geeignet anerkannt, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Deutschen Filmwirtschaft in Wiesbaden-Biebrich zur Vorführung am Karfreitag oder an stillen Feiertagen freigegeben sind.
2. Der Veranstalter von Filmvorführungen ist verpflichtet, bei jeder Vorführung am Karfreitag oder an stillen Feiertagen eine Originalfreigabe-

karte der Freiwilligen Selbstkontrolle bereitzuhalten und sie auf Verlangen den zuständigen Organen der Polizei oder der örtlichen Ordnungsbehörde vorzuzeigen.

Mein RdErl. vom 5. Oktober 1952 (SMBl. NW. 1130) wird aufgehoben.

An die Herren Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden
des Landes.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.
Bielefeld, den 9. September 1962.

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Wilm

Nr. 8511/Erkenschwick 1 (3)

Urkunde über die Errichtung einer Vikarinnenstelle

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 in Verbindung mit § 12 Abs. 1, Ziffer 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. 11. 1949 in der Fassung vom 27. 10. 1956 (KABl. 1949, S. 83 und 1956 S. 119) wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gütersloh wird eine weitere (2.) Vikarinnenstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1962 in Kraft.
Bielefeld, den 21. September 1962.

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) D. Thimme

Nr. 20418/Gütersloh VI g

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt ist

die von der Kreissynode Iserlohn am 23. Mai 1962 vollzogene Wahl des Pfarrers Karl Krüger in Hohenlimburg-Elsey zum Synodalassessor des Kirchenkreises Iserlohn als Nachfolger des in die Leitung der Westfälischen Frauenhilfe berufenen Pfarrers Lengelsen.

Zu besetzen sind

die neu errichtete 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hattingen-Witten. Der Inhaber der Pfarrstelle hat hauptamtlich Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen im Bereich der Stadt Witten zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Witten-Annen zu richten;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Erksenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Gorzewski in die Jugendabteilung des Weltrates der Kirchen in Genf zum 1. 11. 1962 erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Karl Koch erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchhörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Verzicht des bisherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Medebach, Kirchenkreis Soest. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Haase in den Ruhestand frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rahden, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wichmann zum Vorsteher des Lazarus-Kranken- und Diakonissenhauses in Berlin erledigte (10.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

zum 1. Januar 1963 die durch die Berufung von Pfarrer Jaekel nach Berlin erledigte Pfarrstelle der

Kirchengemeinde Wanne-Süd, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weitmar, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Erich Höpfner zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen in die neu errichtete 3. Pfarrstelle;

Pfarrer Karl-Gottfried Lange zum Pfarrer der Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Dieter Lohmeyer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wetter, Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Heinrich Lotz zum Pfarrer der Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle, in die neu errichtete 4. Pfarrstelle;

Pfarrer Sigurd Schoepke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Halver, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate berufenen Pfarrers Johannes Boeckel;

Hilfsprediger Hartmut Echterkamp zum Pfarrer der Kirchengemeinde Oespel, Kirchenkreis Dortmund-West, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Dr. Rolf Kempf zum Pfarrer der Kirchengemeinde Brambauer, Kirchenkreis Lünen, in die durch Versetzung des Pfarrers Gerhard Schomerus in den Ruhestand freigewordene 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Rudolf Knappmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford, in die neu errichtete 7. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Bruno Lange zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rüggeberg, Kirchenkreis Schwelm, als Nachfolger des Pfarrers Wulfhorst, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Hartmut Lipps zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Stratemann.

Gestorben sind

Pfarrer Edgar Hartmann in Friedewalde, Kirchenkreis Minden, am 8. September 1962 im 64. Lebensjahr;

Pfarrer Karl Koch in Dortmund-Kirchhörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 24. August 1962 im 54. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Wilhelm Kopfermann, früher in Werl, Kirchenkreis Soest, am 17. September 1962 im 97. Lebensjahr.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Wilhelm Götte, Schleddehausen, Westruper Str. 2; Jörg-Neithardt Keller, Schleswig, Bellmannstr. 26; Hans-Jürgen Rahlhoff, Hamburg-Blankenese, Bahnhofstr. 34; Harald Vogel, Ottersberg, Krs. Verden, Große Str. 1.

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Anna-Katharina German, Müsen/Krs. Siegen, Neustr. 6; Peter Klitzsch, Amelsbüren, Krs. Münster, Waldweg 28; Dierk Meyer, Westerstede/Krs. Ammerland/Oldenburg; Gisela Prettin, Herford, Görliitzer Str. 13; Karl-Heinz Saretzki, Sende, Eckardtsheimer Str. 268.

Erschienene Bücher und Schriften

Wilhelm Ehmman: Bläser-Fibel, Teil 2

Im Herbst dieses Jahres erscheint im Bärenreiter-Verlag, Kassel, nach gründlichen Vorarbeiten der lang erwartete zweite Teil der „Bläser-Fibel“ Wilhelm Ehmman. Der Herausgeber, der in der Chor- und Bläserarbeit auf Grund seiner Veröffentlichungen wie auch seiner praktischen Arbeit großes Ansehen genießt, setzt hier auf dem mit der Bläser-Fibel I gelegten Fundament aufbauend, seine Erziehungsarbeit zu sauberem, instrumentengerechtem Bläuserspiel fort. Dem Bläser sollen nicht nur die notwendigsten Handgriffe vermittelt werden, sondern es geht vielmehr darum, ihn im Zuge moderner Musikerziehung zum eigenständigen bläserischen Musizieren zu bringen und ihn dabei gleichwohl aus dem künstlerischen Ghetto herauszuholen und ihm den Anschluß an das allgemeine kirchenmusikalische Geschehen zu ermöglichen.

Den differenzierteren Aufgaben entsprechend, ist dieser zweite Teil in drei Hefte gegliedert: ein ungefähr 120 Seiten umfassendes Übungsheft, im Auf-

bau und Format wie die Bläser-Fibel 1. Ihm ist, im selben Format, ein ungefähr 44 Seiten starkes Lehrheft beigeordnet, das den theoretischen Stoff zusammenfaßt. Die Grundkapitel führen die Übungen zur Gehörbildung und rhythmischen Erziehung, zur Intonation und Spielfertigkeit der Bläser-Fibel 1 fort und bringen eine bedeutende Erweiterung des Übungsstoffes. Neu in einer Blechbläuserschule sind umfangreiche Abchnitte über „Mittel musikalischer Gestaltung“ (Tempo, Dynamik, Artikulation, Phrasierung) und „Hilfen zur Erarbeitung musikalischer Sätze“. Kapitel über die Molltonleitern und die Kirchentöne ergänzen das notwendige theoretische Wissen.

Im größeren Format (19 x 27 cm) tritt schließlich noch ein 76-seitiges Spielheft hinzu, das Sätze für das Zusammenspiel in der pädagogischen Stufung des Übungsheftes enthält, zum überwiegenden Teil für diese Sammlung neu komponiert, gleichzeitig im Hinblick auf die weitere Aufgabe des Spielheftes, neben dem pädagogischen Material auch als Musizierheft für die verschiedenartigen Anlässe des Bläuserspiels zu dienen: Fest-, Turm- und Gesellige Musik, Choral-Intraden und Bläserverse für Feiern und Gottesdienste. Dieser Band erschließt nicht nur wertvolle originale Blasmusik aus der großen alten Zeit der Bläserkunst, sondern bringt auch zahlreiche neue Beiträge von führenden Kirchenkomponisten und Musikerziehern der Gegenwart, u. a. von Helmut Bornefeld, Herbert Gadsch, Ernst Lothar von Knorr, Johannes H. E. Koch, Hans Friedrich Micheelsen, Karl Schäfer. Viele Sätze sind als pädagogische Lehrstücke und künstlerische Spielstücke zugleich geschrieben worden und verwendbar.

Bischof Dibelius — „Ein Christ in mir im Dienst“ — Ein Lebensbild in Dokumentaraufnahmen. — Diese Schallplatte wurde von der Ariola GmbH. in Gütersloh herausgebracht und kann zum Preis von etwa 15,— DM über die Kirchenkanzlei der EKD, Hannover-Herrenhausen, Böttcherstr. 7, bezogen werden.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13 / 65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsngenosenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.